

B-Plan Nr. 2 "Lichtenscheid" Altastenberg



OBERVERWALTUNGSGERICHT  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Belakte III A 205/76  
Heft 5

BEBAUUNGSPLAN ALTASTENBERG  
PLAN NR. 2 FÜR DAS GEBIET LICHTENSCHIED  
M. 1 : 500

GEMEINDE ALTASTENBERG FLUR 1 UND 4



GRUNDRISS  
Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. Nr. 5, 858/69, 2020)  
§ 243 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237)  
§ 4 der 1. Verordnung des Landes NRW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. Nr. 5, 298 / GV. Nr. 232) in Verbindung mit  
§ 103 (3) Nr. 1, 2 und 4 der Bauordnung für das Land NRW (BauNVO) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. Nr. 5, 363)  
hat der Rat der Gemeinde Altastenberg in der Sitzung am **23. Juni 1972** die planmässigen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG und die Gestaltungsrichtlinien gem. § 103 BauNVO als Satzung beschlossen.  
**A. FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BAUG.**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO.  
Zulässig sind:  
1. Wohngebäude,  
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schenke- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,  
3. Anlagen für religiöse, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.  
Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO ist nur Ziffer 1 (Betriebe des Betriebszweigsgebäudes) zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen. Die tatsächlichen überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der BauNVO über Bauweise, Kostenschonflächen und Gebäudestatistik. Die tatsächlichen überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) festgelegt, soweit es nicht durch die in der BauNVO festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen oder durch die in § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen (blau) bestimmt ist.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen, Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO sind zulässig.
- 03 Grundflächenzahl (GFZ)
- 06 Geschossflächenzahl (GFZ)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- WA Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- W Gehweg
- 765 Fächweg mit Höhenangaben
- Straßengrenzungsline
- P Öffentliche Parkplätze
- Sichtdreieck. Innerhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen über 0,70 m Höhe, gemessen ab Straßenkante, unzulässig.
- Ö Öffentliche Grünfläche
- Parkanlage
- Kinderspielplatz

B. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN  
Für die äußeren Benutzflächen bis zur Traufe sind folgende Materialien zugelassen: Sichtbeton, Bruchsteinmauerwerk, Fachwerk, heller Putz, Verschieferung und Holzverschalung.  
Für die äußeren Gebäudeflächen zugelassen sind: Fachwerk, Verschieferung und Holzverschalung.  
Es sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 40 bis 50° zulässig; sie sind mit Natur- oder grauem Kunststoffer zu decken. Ein Giebel darf max. 0,40 m hoch sein.  
Freistehende Garagen sind flach zu decken.  
Die angegebene Firstrichtung ist zwingend.  
Innerhalb der Vorgärten sind Mauern, Säune oder Hecken nicht zulässig.  
— Anpflanzungsbäume.

- C. BESONNENHEIT DARSTELLUNGEN
- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
  - Vorhandene Gebäude
  - Empfohlene Baukörperstellung
  - Höhenlinien mit Höhenangabe über NN.

D. BEMERKUNGEN  
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.  
gen. W. Braun ..... gen. Hermann Leber ..... gen. Josef Pope .....  
Bürgermeister ..... Ratmitglied ..... Schriftführer .....  
Den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 7. August 1972, lt. 34.1.54-186/72, enthaltenen Auflagen ist der Rat durch Beschluß vom 2. September 1972, ... beizutreten.  
Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeitliche Herstellung des Planes maßgebend.

Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist gemeinschaftlich einseitig. 20. Juli 1972 gen. Damm Regierungspräsident	Dieser Plan ist gem. § 2 (1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates vom 12. Mai 1972, lt. 19/72 aufgestellt worden. 8. Juni 1972 gen. W. Braun Bürgermeister	Dieser Plan hat gem. § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 9. Februar 1972 bis 9. März 1972 öffentlich ausgestellt. Die Offenlegung wurde am 8. Februar 1972, lt. 19/72 genehmigt. 8. Juni 1972 gen. W. Braun Bürgermeister
Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung vom 11.8.1969 (GV. Nr. 5, 456 bzw. GV. Nr. 2020) des § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 4 der 1. VO zum BBauG vom 29.11.1960 (GV. Nr. 5, 433) in der Fassung vom 21.4.1970 (GV. Nr. 5, 293) hat die Gemeinde diesen Plan am 23. März 1972, lt. 19/72, als Satzung beschlossen. 8. Juni 1972 gen. W. Braun gen. Josef Pope Bürgermeister Schriftführer gen. Josef Stipp Ratmitglied	Dieser Plan ist gem. § 11 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 17. 8. 1972, lt. 19/72 genehmigt worden. 16. 8. 1972 Ansbach, den 16. 8. 1972 Regierungspräsident gen. Dr. Ing. Heugebauer Ratmitglied	Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung ist gem. § 12 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) am 13. Oktober 1972 erfolgt. 13. Nov. 1972 gen. K. Damm Bürgermeister

Die Planunterlagen mit den Höhenangaben wurden durch das Kataster- und Vermessungsamt Brilon gefertigt und entsprechen den Anforderungen des 1. Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965.  
Befreiung des 19. 7. 1971  
Kommunalvermessungsamt Brilon

Die Übermittlung der vorliegenden Aktenblätter ist durch den Rat der Gemeinde Altastenberg vom 2. August 1972, lt. 19/72, genehmigt worden.  
2. AUGUST 1972  
Stadtdirektor  
WINTERBERG